

Eisenbahngesetz (EBG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 40b

13. Abschnitt (neu): Haftung

Art. 40b Grundsätze

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines Eisenbahnunternehmens haftet für den Schaden, wenn die charakteristischen Risiken, die mit dem Betrieb der Eisenbahn verbunden sind, dazu führen, dass ein Mensch getötet oder verletzt wird oder ein Sachschaden entsteht.

² Für Schäden an Sachen in der Obhut des Reisenden und an beförderten Sachen haftet er oder sie ausschliesslich nach dem Personenbeförderungsgesetz vom ...³ und dem Gütertransportgesetz vom ...⁴ oder, soweit diese Gesetze nicht anwendbar sind, nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts⁵.

SR 742.101

¹ BBl

² SR 742.101

³ SR ...

⁴ SR 742.40

⁵ SR 220

Art. 40c Entlastung

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin wird von der Haftpflicht entlastet, wenn ein Sachverhalt, der ihm oder ihr nicht zugerechnet werden kann, so intensiv zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, dass er als dessen Hauptursache anzusehen ist.

² Derartige Sachverhalte sind insbesondere:

- a. höhere Gewalt; oder
- b. grobes Verschulden der geschädigten oder einer dritten Person.

Art. 40d Benützung der Infrastruktur

Benützt ein Eisenbahnunternehmen die Infrastruktur eines anderen Eisenbahnunternehmens, so haften die Inhaber oder Inhaberinnen dieser Unternehmen solidarisch.

Art. 40e Vereinbarungen

¹ Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz wegbedingen oder beschränken, sind nichtig.

² Vereinbarungen, die offensichtlich unzulängliche Entschädigungen festsetzen, sind innert eines Jahres nach ihrem Abschluss anfechtbar.

Art. 40f Anwendbarkeit des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶ über die unerlaubten Handlungen.

II

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 220

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Bundesgesetz vom 28. März 1905⁷ über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Personenbeförderungsgesetz vom ...⁸

Art. 13 Abs. 1

¹ Die konzessionierten Unternehmen sind den Haftpflichtbestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁹ (Art. 40b-40f) unterstellt.

Art. 25 Abs. 2 und 3

² Das Unternehmen haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Handgepäck, wenn:

- a. der Schaden bei einem Unfall entstand, bei dem die reisende Person, die das Handgepäck unter ihrer Obhut hatte, getötet oder verletzt wurde und das Unternehmen für den Körperschaden haftet; oder
- b. das Unternehmen den Schaden auf andere Weise verursachte und nicht beweist, dass es dafür kein Verschulden trifft.

³ Reisende haften für alle Schäden, die durch das Handgepäck entstehen, wenn sie nicht beweisen, dass sie dafür kein Verschulden trifft.

⁷ BS 2 810, AS 41 329, 61 785, 1997 2452, 1998 2835, 2000 2355

⁸ SR ...

⁹ SR 742.101

2. Bundesgesetz vom ...¹⁰ über Seilbahnen zur Personenbeförderung

Art. 20 Haftpflicht

Der Betreiber oder die Betreiberin einer Seilbahn ist den Haftpflichtbestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹¹ (Art. 40b-40f) unterstellt.

3. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975¹² über die Binnenschifffahrt

Gliederungstitel vor Art. 30a

6. Kapitel: Haftpflicht und Versicherung

Art. 30a (neu) Haftpflicht

Die konzessionierten Schifffahrtsunternehmen sind den Haftpflichtbestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹³ (Art. 40b-40f) unterstellt.

¹⁰ SR 743.xxx

¹¹ SR 742.101

¹² SR 747.201

¹³ SR 742.101